



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4362

A04

08. Dezember 2020

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
10.12.2020**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „Freiwillige und kostenlose Testungsmöglichkeit für in (teil-) stati-
onären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Tätige“ gebeten wor-
den.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Informa-
tion der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

03.12.2020

Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend für die Sitzung am 10.12.2020

„Freiwillige und kostenlose Testungsmöglichkeit für in (teil-) stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Tätige“

Die Pandemie stellt auch die (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen. Das gilt insbesondere für alle Mitarbeitenden in den Einrichtungen, die in unmittelbarem Kontakt mit den jungen Menschen stehen und diese auch in der aktuellen Zeit der Corona-Pandemie mit großem Engagement, enormer Flexibilität und kreativen Lösungen bestmöglich begleiten und unterstützen. In der Pandemie hat sich selbstverständlich auch die Arbeit in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verändert. Neben dem Erziehungs- und Bildungsauftrag hat der Gesundheitsschutz sowohl für die betreuten jungen Menschen als auch für die dort tätigen Mitarbeitenden einen hohen Stellenwert erhalten.

Im Hinblick auf Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung des Infektionsrisikos gibt es von Seiten der Landesregierung keine generellen Regelungen für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe fallen insbesondere auch nicht unter die in § 5 CoronaSchVO aufgeführten Einrichtungen.

Die beiden Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe und Rheinland beraten und unterstützen die Einrichtungen laufend im Rahmen ihrer Fachberatung und der Einrichtungsaufsicht gem. § 45 SGB VIII. Eine lösungsorientierte Beratung erfolgt dabei immer individuell für die jeweilige Einrichtung mit Blick auf die konkreten Umstände und Strukturen.

Das Informationsschreiben der beiden NRW-Landesjugendämter vom 02.04.2020, welches an alle Träger/Einrichtungen versandt wurde, beinhaltet alle grundlegenden Informationen, die aufgrund der Ausweitung des Corona-Virus für alle Träger von teil- und vollstationären Jugendhilfeeinrichtungen relevant waren und sind.

Darüber hinaus haben die beiden Landesjugendämter Antworten auf häufig gestellte Fragen der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Form eines FAQ-Papiers (Fassung 19.11.2020)

https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfzurerziehung/corona_1/inhaltsseite_24_9.jsp gebündelt, um Informationen und Empfehlungen allgemein verfügbar zu machen.

Die Zuständigkeit, medizinisch erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu treffen und zu überwachen, liegt gemäß Infektionsschutzgesetz und der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung bei den örtlichen Gesundheits- und Ordnungsämtern. Vor dem Hintergrund von Maßnahmen der Gesundheitsbehörden haben die

Landesjugendämter im Rahmen ihrer Fachberatung und Aufsicht gem. § 45 SGB VIII bezogen auf den Einzelfall Lösungen gefunden, dem Betreuungsbedarf der Minderjährigen auch unter Corona-Bedingungen gerecht zu werden. Dabei war im Einzelfall auch zu entscheiden, inwieweit von Vorgaben der Betriebserlaubnis wie z.B. dem Personalschlüssel oder der Gruppengröße vorübergehend abgewichen werden musste.

Die nordrhein-westfälische Teststrategie sieht derzeit grundsätzlich anlassbezogene Testungen auf SARS-CoV-2 vor. Jedes Infektionsgeschehen wird von der örtlichen Gesundheitsbehörde beobachtet und analysiert, um erforderliche Maßnahmen frühzeitig zu ergreifen. Anlassfreie, freiwillige Tests für einzelne Berufsgruppen finden gegenwärtig nicht statt. Die Coronavirus-Testverordnung des Bundes (TestV) in der Fassung vom 30.11.20 und die darauf bezogene Allgemeinverfügung des Landes sehen einen Anspruch auf Testung für Beschäftigte und untergebrachte Menschen in bestimmten im Infektionsschutzgesetz aufgeführten Kranken- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe vor (§ 4 TestV). Damit sollen besonders vulnerable Personen geschützt werden.

In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind in der Regel körperlich gesunde junge Menschen untergebracht, die keiner Risikogruppe angehören. Daher liegt es für das Arbeitsfeld der ambulanten und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes in der Arbeitgeberverantwortung der Träger selbst als Anbieter der Leistung bzw. des örtlich zuständigen öffentlichen Trägers im Rahmen seiner gesetzlichen Gesamtverantwortung, ob präventive Testungen der Mitarbeitenden und/oder untergebrachten Kinder und Jugendlichen für erforderlich gehalten werden. Entscheidungen sollten auf örtlicher Ebene in Abstimmung mit den örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie dem örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen lokalen Infektionsgeschehens getroffen werden.

Auch für Mitarbeitende in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bestehen die kostenfreien Möglichkeiten zur Testung auf SARS-CoV-2 in Fällen, in denen eine Person Symptome aufweist, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeutet, sowie bei engem Kontakt zu einer bestätigt infizierten Person.

Für die Notwendigkeit weitergehender Testangebote gibt es derzeit keine Evidenz. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass bzgl. der in diesen Einrichtungen betreuten Personengruppe keine erhöhte Vulnerabilität gegeben ist.

Die Entscheidung über präventive Tests für die genannte Berufsgruppe sollte daher auf der örtlichen Ebene verbleiben.